

## Friedhof Vellern

Anlage zum Sterbefall: \_\_\_\_\_

### Zusatzklärung bei Wahl von

**Rasen-Urnenreihengrabstätten** (§ 18, Abs. 2-4) der Friedhofssatzung für den Friedhof Vellern vom 02.02.2010)

Ein Rasen-Urnenreihengrab ist ein Urnenreihengrab deren Pflege und Gestaltung dem Friedhofsträger obliegt. Die Einzelgräber werden der Reihe nach vergeben. Die verbindliche Namensplatte wird ebenerdig in der Rasenfläche eingesetzt und enthält neben dem Vornamen und dem Familiennamen auch das Geburts- und Sterbejahr. Im gestaltetem Gräberfeld wird die Namensplatte auf der kleinen Stele angebracht. Das Abstellen von Grabschmuck ist an der Grabstätte lediglich im Zuge der Beisetzung zulässig und wird spätestens nach drei Wochen durch den Friedhofsgärtner entsorgt. Das Abstellen von Tagesbrennern ist nur an der zentralen Granitstele zulässig. Dort abgestellte Gegenstände werden turnusmäßig entsorgt. Es wird keine Haftung übernommen.

**Rasen-Sargreihengrabstätten** (§ 18 Abs. 3-4) der Friedhofssatzung für den Friedhof Vellern vom 02.02.2010)

Ein Rasen-Sargreihengrab ist ein Reihengrab für eine Erdbestattung deren Pflege und Gestaltung dem Friedhofsträger obliegt. Die Einzelgräber werden der Reihe nach vergeben. Die verbindliche Namensplatte wird oberhalb der Rasenfläche angebracht und enthält neben dem Vornamen und dem Familiennamen auch das Geburts- und Sterbejahr. Das Abstellen von Grabschmuck ist seitlich der Namenstafel zulässig. Der Friedhofsgärtner ist berechtigt abgestellte Gegenstände turnusmäßig zu entsorgen. Es wird keine Haftung übernommen. Im Zuge der Beisetzung ist Grabschmuck auf der Rasenfläche zulässig und wird spätestens nach drei Wochen durch den Friedhofsgärtner entsorgt. Das Bepflanzen der Rasenfläche ist nicht zulässig.

**Urnenwahlgrabstätten im gestalteten Gräberfeld** (§ 18, Abs. 2–4) der Friedhofssatzung für den Friedhof Vellern vom 02.02.2010)

Ein Urnenwahlgrab im gestalteten Gräberfeld ist ein Urnengrab deren Pflege und Gestaltung dem Friedhofsträger obliegt. Die Urnengräber werden der Reihe nach vergeben. Die verbindliche Namensplatte wird an der Stele angebracht und enthält neben dem Vornamen und dem Familiennamen auch das Geburts- und Sterbejahr. Das Abstellen von Grabschmuck ist an der Grabstätte lediglich im Zuge der Beisetzung zulässig und wird spätestens nach drei Wochen durch den Friedhofsgärtner entsorgt. Das Abstellen von Tagesbrennern ist ausschließlich auf der zentralen Abstellfläche zulässig. Dort abgestellte Gegenstände werden turnusmäßig entsorgt. Es wird keine Haftung übernommen.

**Mit der Unterschrift auf diesem Informationsblatt erkläre ich die oben stehenden Vorgaben anzuerkennen und einzuhalten.**

---

Datum, Unterschrift Nutzungsberechtigte(r)